



# Marktgemeinde Böheimkirchen

Marktplatz 2

3071

Böheimkirchen

Tel.: +43/2743/2318-0

buergermeister@boeheimkirchen.gv.at

buergerservice@boeheimkirchen.gv.at

meldeamt@boeheimkirchen.gv.at

bauamt@boeheimkirchen.gv.at

Bezirk St. Pölten

Bundesland

Niederösterreich

Fax: +43/2743/2318-13

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 03. März 2011 nachstehende

## Ortspolizeiliche Verordnung

beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Besonderer Teil

§ 4 Verbote

§ 5 Ausnahmen

§ 6 Verwaltungsübertretung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Verfahren

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

### 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

#### § 1 Ziele

Ziel dieser Verordnung ist

- die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung
- die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- (1) Ruhezeit:       Werktags von 20 Uhr bis 6 Uhr  
                      Samstags ab 17 Uhr  
                      Sonntags und gesetzliche Feiertage ganztägig
- (2) Lärm verursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
- (3) Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idgF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

## **2. Abschnitt:       Besonderer Teil**

### § 4 Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
- (4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls
  - der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Rasenmäher, Motorsensen etc.) während der Ruhezeit,
  - der Betrieb von Kompressoren, Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Ruhezeit,
  - Lärm verursachende Bautätigkeit während der Ruhezeit,
  - Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, während der Ruhezeit, in der Zeit von 6 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

### § 5 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für betriebsnotwendige Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie in gewerblichen Betrieben.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für Lärm verursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

(3) Die Bestimmungen nach § 4 Abs. 4 Z. 4 gelten nicht für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

#### § 6 Verwaltungsübertretung

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### § 7 Verfahren

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

#### § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Böheimkirchen vom 21. April 1976 außer Kraft.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

## ANHANG

Durch die Bestimmung neuer Bundes-, und Landesgesetze in den letzten Jahren wurden viele §§ der Gemeindeverordnung überflüssig. Sie sind nun durch höhere Strafbestimmungen geregelt und wurden deshalb aus der Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Böheimkirchen gestrichen.

Dies sind zum Beispiel die Bestimmungen zum/zur: (Stand März 2011 bzw. in der jeweils gültigen Fassung)

<b>Abschießen von Böllern und Feuerwerkskörper</b>	Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 131/2009 idgF - PyroTG 2010
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl. Nr. 476/1990 idgF. NO Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 LGBL 6130-0 NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBL 6130/1-1 Wasserrechtsgesetz 1959 (v. a. §§ 30,31,32)
<b>Luftreinhaltung</b>	Kraftfahrzeuggesetz 1967 BGBl. Nr. 267/1967 Straßenverkehrsordnung 1960 (v. a. §§ 69, 99) NÖ Luftreinhaltegesetz LGBL 8100 Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens LGBL 81 02/
<b>Müll-, Abfallentsorgung</b>	NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 LGBL 8240-0 Wasserrechtsgesetz 1959 (§§ 30 ff.)
<b>Abfallverbrennung</b>	ist gemäß § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ð AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen verboten.
<b>Fäkalschlammentsorgung</b>	Wasserrechtsgesetz 1959 (§§ 30 ff.)
<b>„Warmlaufenlassen“ von Kraftfahrzeugen</b>	ist unter dem Verbot der Verursachung ungebührlichen Lärmes, Rauches, üblen Geruches und schädlicher Luftverunreinigung nach § 102 Abs. 4 KFG geregelt, und stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem KFG dar.
<b>Den Betrieb von Gastgärten</b>	regelt § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994. Diese Bestimmung enthält auch eine Ermächtigung der Gemeinde zur Erlassung einer Durchführungsverordnung nach Art. 18 Abs. 2 B-VG
<b>Die Hundehaltung</b>	ist in § 1 a NÖ Polizeistrafgesetz geregelt. Gem. § 1 a Abs. 7 und 8 NÖ PolStrG wird die Gemeinde zur Erlassung einer Durchführungsverordnung nach Art. 18 Abs. 2 B-VG in Hinblick auf die Leinen- und Maulkorbpflicht ermächtigt.

Angeschlagen am: 04.03.2011  
Abgenommen am: 21.03.2011

Der Bürgermeister: